

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

A. Problem

Seit der deutschen Wiedervereinigung wurden bei dem wirtschaftlichen Anpassungsprozeß in den neuen Ländern große Fortschritte gemacht. Allerdings bestehen noch schwerwiegende Probleme sowohl auf gesamtwirtschaftlicher wie auf einzelbetrieblicher Ebene, insbesondere die industrielle Basis ist weiterhin viel zu schmal. Die durchschnittliche Produktivität und die Kapitalausstattung liegen weit unter dem westdeutschen Niveau. Der Entwurf des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern verfolgt das Ziel, die fortbestehenden Probleme vor allem in der Industrie abzubauen und eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen, die aus eigener Kraft am Markt bestehen kann und ausreichend Einkommens-, Investitions- und Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Dafür ist auch in Zukunft eine Förderung auf hohem Niveau erforderlich. Hiermit sollen zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die hohen sozialen Transfers auf mittlere Sicht zurückzuführen. Die Investitionsfähigkeit der Wirtschaft und die Eigenkapitalsituation der Unternehmen sollen verbessert werden. Im Vordergrund steht dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten müssen.

Außerdem soll die notwendige Sanierung im Wohnungs- und Städtebau gefördert werden.

B. Lösung

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung sind Änderungen bei den Investitionszulagen und bei der Umsatzsteuer erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht die Konzentration auf Investitionszulagen als Basisinstrument der steuerlichen Förderung und den Wegfall der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz vor. Dadurch wird das Fördersystem vereinheitlicht und transparenter gestaltet. Es werden vor allem die besonderen Be-

dürfnisse mittelständischer ostdeutscher Unternehmen, die Sonderabschreibungen nur in geringem Umfang nutzen können, stärker berücksichtigt. Die Konzentration auf Investitionszulagen entspricht zugleich dem Grundgedanken der geplanten Steuerreform.

Die Investitionszulage soll auf bewegliche Anlagegüter und Betriebsgebäude des verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks, des kleinflächigen innerstädtischen Handels und der produktionsnahen Dienstleistungen konzentriert werden. Auch der Mietwohnungsneubau in den Innenstädten und die Sanierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden werden ab 1999 nicht mehr durch Sonderabschreibungen gefördert, sondern durch eine Investitionszulage. Dabei werden die Fälle der Nutzungsüberlassung in die gesamte Förderung einbezogen.

Das Förderkonzept wird auf einen Zeitraum von sechs Jahren (1999 bis 2004) angelegt, um den Unternehmen und Investoren eine klare zeitliche Perspektive zu geben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich. Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Durch die Fortsetzung der steuerlichen Wirtschaftsförderung entstehen keine Belastungen für die Wirtschaft. Von der Förderung des Wettbewerbs gehen tendenziell preisdämpfende Wirkungen aus, die jedoch nicht zu beziffern sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999)

§ 1

Anspruchsberechtigte, Fördergebiet

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 bis 4 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften, die begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990. Bei Investitionen im Sinne der §§ 3 und 4 gehört zum Fördergebiet nicht der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat.

§ 2

Betriebliche Investitionen

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung (Dreijahreszeitraum)

1. zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören,
2. in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben,
3. in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 vom Hundert privat genutzt werden und
4. die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Nicht begünstigt sind geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, Luftfahrzeuge und Personenkraftwagen.

(2) Begünstigt sind die folgenden beweglichen Wirtschaftsgüter:

1. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstlei-

stungen verbleiben. Betriebe der produktionsnahen Dienstleistungen sind die folgenden Betriebe:

- a) Betriebe der Datenverarbeitung und Datenbanken,
- b) Betriebe der Forschung und Entwicklung,
- c) Betriebe der Markt- und Meinungsforschung,
- d) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
- e) Ingenieurbüros für technische Fachplanung,
- f) Büros für Industrie-Design,
- g) Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
- h) Betriebe der Werbung und
- i) Betriebe des fotografischen Gewerbes.

Hat ein Betrieb Betriebsstätten im Fördergebiet und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe die gesamten Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb;

2. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums ausschließlich kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks dienen. Betriebe des Handwerks sind die Gewerbe, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind. Kleine und mittlere Betriebe sind Betriebe, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen;
3. Wirtschaftsgüter, die während des Dreijahreszeitraums in kleinen und mittleren Betrieben des Groß- oder Einzelhandels und in Betriebsstätten des Groß- oder Einzelhandels in den Innenstädten verbleiben. Kleine und mittlere Betriebe sind Betriebe, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen. Eine Betriebsstätte liegt in der Innenstadt, wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, daß die Betriebsstätte nicht in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung als Industriegebiet, Gewerbegebiet oder als Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder in dem auf Grund eines Aufstellungsbeschlusses entsprechende Festsetzungen getroffen werden sollen oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung einem dieser Gebiete entspricht.

(3) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1,
2. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Handwerks im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder
3. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Groß- oder Einzelhandels und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt im Sinne von Absatz 2 Nr. 3

verwendet werden. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(4) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2005,
2. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten übersteigen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Investitionszulage

1. erhöht sich auf 20 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entfällt, wenn die Wirtschaftsgüter während des Dreijahreszeitraums in Betrieben verbleiben, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen,

2. verringert sich auf 7,5 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossene Investitionen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 entfällt, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 2002 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten übersteigen.

§ 3

Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden sowie Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich

(1) Begünstigte Investitionen sind:

1. nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden und
2. die Anschaffung von Gebäuden nach dem Jahr der Fertigstellung, soweit nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem rechtswirksamen Abschluß des obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden,
3. die Anschaffung neuer Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung und die Herstellung neuer Gebäude,
 - a) soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung entgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden, und
 - b) wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, daß das Gebäude im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches oder in einem Gebiet liegt, das durch Bebauungsplan als Kerngebiet im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung festgesetzt ist oder das auf Grund der Bebauung der näheren Umgebung diesem Gebiet entspricht.

Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn keine erhöhten Absetzungen in Anspruch genommen worden sind. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vor dem 1. Januar 2005,
2. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Gebäude angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. Zur Bemessungsgrundlage gehören jedoch nicht

1. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 die nachträglichen Herstellungskosten, soweit sie in den Jahren 1999 bis 2004 1200 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vorhandenen Wohnfläche übersteigen. Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten mehrere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zuordnung nicht möglich ist. Bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der nachträglichen Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten, die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 entfallen,
2. bei Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit sie 4 000 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche des Gebäudes übersteigen.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. 15 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entfällt. Sie verringert sich auf 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossene Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entfällt, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vor dem 1. Januar 2002 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen;
2. 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entfällt.

§ 4

Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus

(1) Begünstigt sind Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Eigentumswohnung, wenn

1. der Anspruchsberechtigte sie nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2005 vornimmt und
2. die Wohnung im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken dient. Eine Wohnung dient auch eigenen Wohnzwecken, soweit sie unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung zu Wohnzwecken überlassen wird.

(2) Bemessungsgrundlage sind die im Kalenderjahr geleisteten Aufwendungen für begünstigte Arbeiten. Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht Aufwendungen für eine Wohnung, soweit die Aufwendungen

1. zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören,
2. in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e oder § 10 f des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen oder nach § 10 e Abs. 6 oder § 10 i des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden sind und
3. in den Jahren 1999 bis 2004 40 000 Deutsche Mark übersteigen. Bei einem Anteil an der Wohnung gehören zur Bemessungsgrundlage nicht Aufwendungen, die den entsprechenden Teil von 40 000 Deutsche Mark übersteigen. Der Betrag nach Satz 1 und 2 mindert sich um die Aufwendungen, für die der Anspruchsberechtigte einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietesgesetzes abgezogen hat.

(3) Die Investitionszulage beträgt 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Sie verringert sich auf 10 vom Hundert für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten entfällt.

§ 5

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag auf Investitionszulage ist zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr folgt, in dem die Investitionen abgeschlossen worden, Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Zahlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 geleistet worden oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

(2) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau zu bezeichnen, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 6

Anwendung der Abgabenordnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuzahlen.

§ 7

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 8

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

Bonn, den 3. Juni 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

§ 9

Ertragsteuerliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 10

Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 2**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 20 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1992 S. 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird das Datum „31. Dezember 1998“ durch das Datum „31. Dezember 2004“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 2 tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Auch in den nächsten Jahren ist für den Aufbau wettbewerbsfähiger Unternehmensstrukturen in den neuen Ländern eine Förderung auf hohem Niveau erforderlich. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird die Förderung aber kontinuierlich an die Entwicklung angepaßt und auf die Problembereiche konzentriert. Nachdem zunächst einzelne Bereiche wie die Energiewirtschaft, der großflächige Handel, die Kreditwirtschaft und das Versicherungsgewerbe von der Förderung durch die Investitionszulage ausgenommen wurden, sind mit dem Jahressteuergesetz 1996 die Investitionszulage und die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz weiter auf das verarbeitende Gewerbe konzentriert worden. Bei der Ausgestaltung der steuerlichen Förderung ab 1999 erfolgt eine noch stärkere Ausrichtung auf die Bereiche, die für den Aufbau einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft entscheidend sind. Dies gilt vor allem für das verarbeitende Gewerbe und die produktionsnahen Dienstleistungen, weil diese Bereiche in besonderer Weise dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Ab 1999 können nicht nur alle Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sowie kleine und mittlere Betriebe des Handwerks und des kleinflächigen innerstädtischen Handels, sondern auch die produktionsnahen Dienstleistungen die Investitionszulage in Anspruch nehmen. Die Förderung des Handwerks und des Handels entfällt ab dem Jahr 2002.

Unternehmen, die ausgewählte Produktionsdienstleistungen erbringen, werden in die Investitionszulagenförderung einbezogen, weil Bereiche wie Forschung und Entwicklung, Entwurf und Gestaltung sowie Werbung und Markterkundung für die Festigung und Verbreiterung einer modernen, international wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern immer bedeutender werden. Damit wird dem wachsenden Stellenwert der Dienstleistungen innerhalb einer modernen Volkswirtschaft ebenso Rechnung getragen wie der Tatsache, daß auch diese Bereiche im internationalen Wettbewerb stehen. Die internationale Arbeitsteilung verlangt zunehmend sog. kompakte Güterangebote, bei denen der Anteil der Produktionsdienstleistung oft mehr als die Hälfte der Wertschöpfung ausmacht. Die Industriennetze in den neuen Ländern weisen gerade hier einen großen Rückstand auf.

Das Förderziel überregional absatzfähiger Wirtschaftsstrukturen erfordert es, auch die zu diesem Industriennetzwerk gehörenden Produktionsdienstleister in die Förderung einzubeziehen. Zugleich wird vermieden, daß Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes, die Produktionsdienstleistungen selbst erbringen, die Investitionszulage erhalten, während selbständige Unternehmen, die vergleichbare Produktionsdienstleistungen Betrieben des verarbeitenden Gewerbes zuliefern, von der Förderung ausgeschlossen bleiben.

Künftig sollen alle Finanzierungsinstrumente gleich behandelt werden. Deshalb werden die Fälle der Nut-

zungsüberlassung, in denen bisher bereits die Grundzulage für das verarbeitende Gewerbe beansprucht werden konnte, nun auch in alle übrigen Investitionszulagen einbezogen. Dies kommt insbesondere den Leasingunternehmen zugute. Als modernes Finanzierungsinstrument trägt Leasing wesentlich zur Erweiterung des Finanzierungsspielraums der Unternehmen bei. Die Schonung der Liquidität und der Erhalt der Kreditlinien für den Leasingnehmer sind gerade für den gewerblichen Mittelstand und das verarbeitende Gewerbe von besonderer Bedeutung.

Der Neubau von Betriebsgebäuden im verarbeitenden Gewerbe und im Bereich der produktionsnahen Dienstleistungen wird von 1999 bis 2004 gefördert, der Zulagensatz wird jedoch ab 2002 gesenkt. Der Neubau von Betriebsgebäuden im Handwerk und im innerstädtischen Handel wird bis 2001 gefördert. Eine Förderung von Betriebsgebäuden in den übrigen Wirtschaftszweigen (bisher Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz von 20 v. H.) entfällt in Zukunft.

Mit der Konzentration der Förderung auf das verarbeitende Gewerbe unter Einbeziehung der produktionsnahen Dienstleistungen folgt die Bundesregierung der Empfehlung der wirtschaftswissenschaftlichen Institute (IfW, DIW und IWH) in ihrem 15. Bericht „Gesamtwirtschaftliche und unternehmerische Anpassungsfortschritte in Ostdeutschland“. Die Verringerung der Instrumente durch die Umstellung der Förderung auf Investitionszulagen, die Befristung und die Degression der Förderung entsprechen ebenfalls den Anregungen der Institute.

Angesichts des großen Sanierungsbedarfs hat im Bereich des Wohnungswesens die Modernisierung des Bestands von Mietwohnungen und von selbstgenutztem Wohneigentum Vorrang. Eine auf die Innenstädte eng begrenzte Förderung des Mietwohnungsneubaus soll die Sanierungsanstrengungen flankieren und zur Revitalisierung der Innenstädte beitragen. Diese Bereiche werden deshalb ab 1999 in die Investitionszulagenförderung einbezogen. Ab dem Jahr 2002 entfällt die Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten und wird die Investitionszulage für Modernisierungsmaßnahmen verringert.

Vor dem Hintergrund der schwierigen finanziellen Situation vieler mittelständischer Unternehmen in den neuen Ländern wird zur Liquiditätsentlastung die Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung von derzeit 1 Mio. DM bis 2004 verlängert.

Durch das neue Förderkonzept sind insgesamt im Entstehungsjahr 1999 Steuerausfälle von ca. 5,745 Mrd. DM (einschließlich Berlin-West) zu erwarten. Bei einer Umrechnung auf die aktuelle Förder-systematik (Kombination von Investitionszulage und Sonderabschreibungen) entspricht dies etwa dem bisherigen Förderumfang. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß Investitionszulagen den Investoren vollständig und endgültig zufließen, während Sonderabschreibungen lediglich eine Steuerstundung mit einem Zinsvorteil bewirken.

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung
in den neuen Ländern**

 Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio DM
vorläufige, grobe Schätzungen

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
	Ausrüstungsinvestitionen						
1	<i>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG</i> Grundzulage von 10 v.H. für bewegliche Wirtschaftsgüter großer Betriebe des ver- arbeitenden Gewerbes und der produk- tionsnahen Dienstleistungen, die bis Ende 2004 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund Est KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	– 850 – 298 – 552 – 403 – 127 – 276 – 403 – 127 – 276 – 44	– – – – – – – – – – –	– 850 – 298 – 552 – 403 – 127 – 276 – 403 – 127 – 276 44	– 890 – 312 – 578 – 422 – 133 – 289 – 422 – 133 – 289 46	– 943 – 331 – 612 – 447 – 141 – 306 – 447 – 141 – 306 49
2	<i>§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 InvZulG</i> Erhöhte Zulage von 20 v.H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistun- gen, die bis Ende 2004 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	– 2 190 – 767 – 1 423 – 1 038 – 326 – 712 – 1 037 – 326 – 711 – 115	– – – – – – – – – – –	– 2 190 – 767 – 1 423 – 1 038 – 326 – 712 – 1 037 – 326 – 711 115	– 2 292 – 803 – 1 489 – 1 086 – 341 – 745 – 1 085 – 341 – 744 121	– 2 427 – 850 – 1 577 – 1 150 – 361 – 789 – 1 149 – 361 – 788 128
3	<i>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG</i> Investitionszulage von 10 v. H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des Handwerks, die bis Ende 2001 angeschafft oder hergestellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	– 280 – 224 – 56 – 123 – 95 – 28 – 123 – 95 – 28 – 34	– – – – – – – – – – –	– 280 – 224 – 56 – 123 – 95 – 28 – 123 – 95 – 28 34	– 294 – 235 – 59 – 130 – 100 – 30 – 129 – 100 – 29 35	– 312 – 249 – 63 – 138 – 106 – 32 – 137 – 106 – 31 37
4	<i>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG</i> Investitionszulage von 10 v. H. für beweg- liche Wirtschaftsgüter kleiner und mittlere Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die bis Ende 2001 angeschafft oder herge- stellt werden	Insg. ESt KSt Bund ESt KSt Länder ESt KSt Gem. ESt	– 160 – 128 – 32 – 70 – 54 – 16 – 70 – 54 – 16 – 20	– – – – – – – – – – –	– 160 – 128 – 32 – 70 – 54 – 16 – 70 – 54 – 16 20	– 168 – 134 – 34 – 74 – 57 – 17 – 74 – 57 – 17 20	– 178 – 142 – 36 – 78 – 60 – 18 – 78 – 60 – 18 22

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
5	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Ausrüstungsinvestitionen	Insg.	- 3 480	-	- 3 480	- 3 644	- 3 860
		EST	- 1 417	-	- 1 417	- 1 484	- 1 572
		KSt	- 2 063	-	- 2 063	- 2 160	- 2 288
		Bund	- 1 634	-	- 1 634	- 1 712	- 1 813
		EST	- 602	-	- 602	- 631	- 668
		KSt	- 1 032	-	- 1 032	- 1 081	- 1 145
		Länder	- 1 633	-	- 1 633	- 1 710	- 1 811
		EST	- 602	-	- 602	- 631	- 668
		KSt	- 1 031	-	- 1 031	- 1 079	- 1 143
		Gem.					
		EST	- 213	-	- 213	- 222	- 236
Gewerbliche Bauten							
6	§ 2 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 und 2 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten aller Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen, die bis Ende 2004 fertiggestellt werden. Die Zulage ermäßigt sich für die Investitionsaufwendungen der Jahre 2002 bis 2004 auf 7,5 v. H.	Insg.	- 700	-	- 700	- 700	- 700
		EST	- 245	-	- 245	- 245	- 245
		KSt	- 455	-	- 455	- 455	- 455
		Bund	- 332	-	- 332	- 332	- 332
		EST	- 104	-	- 104	- 104	- 104
		KSt	- 228	-	- 228	- 228	- 228
		Länder	- 331	-	- 331	- 331	- 331
		EST	- 104	-	- 104	- 104	- 104
		KSt	- 227	-	- 227	- 227	- 227
		Gem.					
		EST	- 37	-	- 37	- 37	- 37
7	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten kleinerer und mittlerer Betriebe des Handwerks, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden	Insg.	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		EST	- 56	-	- 56	- 56	- 56
		KSt	- 14	-	- 14	- 14	- 14
		Bund	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		EST	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Länder	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		EST	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Gem.					
		EST	- 8	-	- 8	- 8	- 8
8	§ 2 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Betriebsneubauten kleinerer und mittlerer Betriebe des Groß- und Einzelhandels in den Innenstädten, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden	Insg.	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		EST	- 56	-	- 56	- 56	- 56
		KSt	- 14	-	- 14	- 14	- 14
		Bund	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		EST	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Länder	- 31	-	- 31	- 31	- 31
		EST	- 24	-	- 24	- 24	- 24
		KSt	- 7	-	- 7	- 7	- 7
		Gem.					
		EST	- 8	-	- 8	- 8	- 8

Anmerkungen:

1) Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
9	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den gewerblichen Bauten	Insg.	- 840	-	- 840	- 840	- 840
		ESt	- 357	-	- 357	- 357	- 357
		KSt	- 483	-	- 483	- 483	- 483
		Bund	- 394	-	- 394	- 394	- 394
		ESt	- 152	-	- 152	- 152	- 152
		KSt	- 242	-	- 242	- 242	- 242
		Länder	- 393	-	- 393	- 393	- 393
		ESt	- 152	-	- 152	- 152	- 152
		KSt	- 241	-	- 241	- 241	- 241
		Gem. ESt	- 53	-	- 53	- 53	- 53
10	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den betrieblichen Investitionen insgesamt	Insg.	- 4 320	-	- 4 320	- 4 484	- 4 700
		ESt	- 1 774	-	- 1 774	- 1 841	- 1 929
		KSt	- 2 546	-	- 2 546	- 2 643	- 2 771
		Bund	- 2 028	-	- 2 028	- 2 106	- 2 207
		ESt	- 754	-	- 754	- 783	- 820
		KSt	- 1 274	-	- 1 274	- 1 323	- 1 387
		Länder	- 2 026	-	- 2 026	- 2 103	- 2 204
		ESt	- 754	-	- 754	- 783	- 820
		KSt	- 1 272	-	- 1 272	- 1 320	- 1 384
		Gem. ESt	- 266	-	- 266	- 275	- 289
Baumaßnahmen Mietwohngebäude							
11	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 InvZulG Investitionszulage von 15 v. H. für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Mietwohngebäuden, die bis Ende 2004 abgeschlossen werden. Die Investitionszulage ermäßigt sich für die Investitionsaufwendungen der Jahre 2002 bis 2004 auf 10 v. H. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 1 200 DM je Quadratmeter Wohnfläche	Insg.	- 600	-	- 600	- 600	- 600
		ESt	- 300	-	- 300	- 300	- 300
		KSt	- 300	-	- 300	- 300	- 300
		Bund	- 278	-	- 278	- 278	- 278
		ESt	- 128	-	- 128	- 128	- 128
		KSt	- 150	-	- 150	- 150	- 150
		Länder	- 278	-	- 278	- 278	- 278
		ESt	- 128	-	- 128	- 128	- 128
		KSt	- 150	-	- 150	- 150	- 150
		Gem. ESt	- 44	-	- 44	- 44	- 44
12	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 InvZulG Investitionszulage von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten, die bis Ende 2001 fertiggestellt werden. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 4 000 DM je Quadratmeter Wohnfläche	Insg.	- 150	-	- 150	- 150	- 150
		ESt	- 75	-	- 75	- 75	- 75
		KSt	- 75	-	- 75	- 75	- 75
		Bund	- 70	-	- 70	- 70	- 70
		ESt	- 32	-	- 32	- 32	- 32
		KSt	- 38	-	- 38	- 38	- 38
		Länder	- 69	-	- 69	- 69	- 69
		ESt	- 32	-	- 32	- 32	- 32
		KSt	- 37	-	- 37	- 37	- 37
		Gem. ESt	- 11	-	- 11	- 11	- 11

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
13	Summe der finanziellen Auswirkungen bei den Baumaßnahmen an Wohngebäuden	Insg.	- 750	-	- 750	- 750	- 750
		ESt	- 375	-	- 375	- 375	- 375
		KSt	- 375	-	- 375	- 375	- 375
		Bund	- 348	-	- 348	- 348	- 348
		ESt	- 160	-	- 160	- 160	- 160
		KSt	- 188	-	- 188	- 188	- 188
		Länder	- 347	-	- 347	- 347	- 347
		ESt	- 160	-	- 160	- 160	- 160
		KSt	- 187	-	- 187	- 187	- 187
		Gem. ESt	- 55	-	- 55	- 55	- 55
	Baumaßnahmen Selbstgenutztes Wohneigentum						
14	§ 4 InvZulG Investitionszulage von 15 v. H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten am selbstgenutztem Wohneigentum. Die Investitionszulage ermäßigt sich für Investitionsaufwendungen der Jahre 2002 bis 2004 auf 10 v. H. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt 40 000 DM	ESt					
		Insg.	- 300	-	- 300	- 300	- 300
		Bund	- 128	-	- 128	- 128	- 128
		Länder	- 128	-	- 128	- 128	- 128
		Gem.	- 44	-	- 44	- 44	- 44
15	Gesamtsumme der finanziellen Auswirkungen des InvZulG	Insg.	- 5 370	-	- 5 370	- 5 534	- 5 750
		ESt	- 2 449	-	- 2 449	- 2 516	- 2 604
		KSt	- 2 921	-	- 2 921	- 3 018	- 3 146
		Bund	- 2 504	-	- 2 504	- 2 582	- 2 683
		ESt	- 1 042	-	- 1 042	- 1 071	- 1 108
		KSt	- 1 462	-	- 1 462	- 1 511	- 1 575
		Länder	- 2 501	-	- 2 501	- 2 578	- 2 679
		ESt	- 1 042	-	- 1 042	- 1 071	- 1 108
		KSt	- 1 459	-	- 1 459	- 1 507	- 1 571
		Gem. ESt	- 365	-	- 365	- 374	- 388
16	Einbeziehung von Berlin-West	Insg.	- 225	-	- 225	- 225	- 235
		ESt	- 95	-	- 95	- 95	- 95
		KSt	- 130	-	- 130	- 130	- 140
		Bund	- 105	-	- 105	- 105	- 110
		ESt	- 40	-	- 40	- 40	- 40
		KSt	- 65	-	- 65	- 65	- 70
		Länder	- 105	-	- 105	- 105	- 110
		ESt	- 40	-	- 40	- 40	- 40
		KSt	- 65	-	- 65	- 65	- 70
		Gem. ESt	- 15	-	- 15	- 15	- 15
	Umsatzsteuer						
17	§ 20 UStG Verlängerung der Regelung, nach der bis zu einer Umsatzgrenze von 1 Mio. DM die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung zu entrichten ist, bis Ende 2004	USt					
		Insg.	- 150	- 135	- 15	-	-
		Bund	- 76	- 68	- 8	0	0
		Länder	- 74	- 67	- 7	0	0

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
18	Gesamtsumme der finanziellen Auswirkungen	Insg.	- 5 745	- 135	- 5 610	- 5 759	- 5 985
		USt	- 150	- 135	- 15	-	-
		ESt	- 2 544	-	- 2 544	- 2 611	- 2 699
		KSt	- 3 051	-	- 3 051	- 3 148	- 3 286
		Bund	- 2 685	- 68	- 2 617	- 2 687	- 2 793
		USt	- 76	- 68	- 8	0	0
		ESt	- 1 082	-	- 1 082	- 1 111	- 1 148
		KSt	- 1 527	-	- 1 527	- 1 576	- 1 645
		Länder	- 2 680	- 67	- 2 613	- 2 683	- 2 789
		USt	- 74	- 67	- 7	0	0
		ESt	- 1 082	-	- 1 082	- 1 111	- 1 148
		KSt	- 1 524	-	- 1 524	- 1 572	- 1 641
		Gem.					
		ESt	- 380	-	- 380	- 389	- 403

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investitionszulagengesetz 1999)

Allgemeines

Investitionen in den neuen Ländern sollen ab 1999 aus Gründen der Rechtsklarheit durch ein neugefaßtes Investitionszulagengesetz gefördert werden. Das Investitionszulagengesetz (InvZulG) 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), das für bis Ende 1998 abgeschlossene Investitionen gilt, läuft planmäßig aus.

Zur Erleichterung der Verwaltungspraxis sind getrennte Antrags- und Festsetzungsverfahren für die betrieblichen Investitionen, für die Baumaßnahmen bei Mietwohngebäuden und für die Baumaßnahmen beim selbstgenutzten Wohneigentum vorgesehen.

Zu § 1

Absatz 1 bezieht Personengesellschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Gemeinschaften in den Kreis der Anspruchsberechtigten ein. Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll jedoch in Miteigentumsfällen – wie bei der Eigenheimzulage – der einzelne Miteigentümer anspruchsberechtigt sein.

Absatz 2 ermöglicht es, Investitionszulage auch für betriebliche Investitionen im Westteil Berlins in Anspruch zu nehmen. Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und der Neubau von Mietwohnungen in West-Berlin werden nicht in die Investitionszulage einbezogen.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulage für be-

triebliche Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter und in Betriebsneubauten.

Absatz 1 enthält die allgemeinen Regelungen des bisherigen § 2 InvZulG 1996 über die Arten der begünstigten Investitionen in bewegliche Anlagegüter.

Absatz 2 bestimmt die Wirtschaftszweige und die Größe der Betriebe, in denen die beweglichen Wirtschaftsgüter drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung verbleiben müssen.

Die Regelungen in Nummer 1 zum verarbeitenden Gewerbe entsprechen inhaltlich den bisherigen Vorschriften für die sog. Grundzulage zugunsten dieses Wirtschaftszweigs. Die Investitionszulage für das verarbeitende Gewerbe kommt somit auch weiterhin in den Fällen der Nutzungsüberlassung in Betracht.

Darüber hinaus wird die Förderung auf bestimmte produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe ausgedehnt. Die Abgrenzung der in den Buchstaben a bis i abschließend genannten produktionsnahen Dienstleistungsbetriebe von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich – wie bereits bisher die Abgrenzung des verarbeitenden Gewerbes – nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige. Dort sind aufgeführt die Datenverarbeitung und Datenbanken in Abteilung 72, die Forschung und Entwicklung in Abteilung 73, die Markt- und Meinungsforschung in Klasse 74.13, die Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung und für technische Fachplanung in den Unterklassen 74.20.4 und 74.20.5, die Büros für Industriedesign in Unterklasse 74.20.6, die technische, physikalische und chemische Untersuchung sowie die Werbung in den Gruppen 74.3 und 74.4 und das fotografische Gewerbe in Unterklasse 74.81.1.

Entsprechend der Grundentscheidung, alle Finanzierungsinstrumente gleich zu behandeln, braucht das Wirtschaftsgut nicht zum Anlagevermögen eines Be-

triebs der produktionsnahen Dienstleistungen zu gehören. Es genügt, daß das Wirtschaftsgut in einem derartigen Betrieb verbleibt. Die Investitionszulage kommt deshalb z. B. auch dann in Betracht, wenn ein Leasing-Unternehmen ein Wirtschaftsgut einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen zur Nutzung überläßt.

Die Nummern 2 und 3 entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 über die Investitionszulage für kleine und mittlere Betriebe des Handwerks und des Groß- oder Einzelhandels. In Nummer 2 wird jedoch klargelegt, daß bei Betrieben, die nicht ausschließlich im Handwerk tätig sind, nicht der gesamte Betrieb begünstigt ist, sondern nur die Wirtschaftsgüter, die den in die Handwerksrolle oder dem Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Gewerben dienen. Anders als bisher kommt die Investitionszulage auch für Wirtschaftsgüter in Betracht, die ein Investor außerhalb des Handwerks bzw. des Groß- oder Einzelhandels einem kleinen oder mittleren Handwerksbetrieb oder Groß- oder Einzelhandelsbetrieb zur Nutzung überläßt. Auf die bisherigen Höchstbemessungsgrundlagen von 5 Mio. DM bzw. 250 000 DM wird künftig im Hinblick auf die Einbeziehung der Nutzungsüberlassung verzichtet.

Absatz 3 enthält die erforderlichen Bestimmungen zur Ausdehnung der Investitionszulage auf den Neubau von Betriebsgebäuden und die Anschaffung von Betriebsneubauten. Die Investitionszulage soll den Wirtschaftszweigen und Betrieben gewährt werden, die auch eine Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter beanspruchen können. Dabei ist es nicht erforderlich, daß das Gebäude von einem Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird. Es sind auch Gebäude begünstigt, die ein Investor außerhalb der begünstigten Wirtschaftszweige einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen oder einem kleinen oder mittleren Handwerksbetrieb oder Groß- oder Einzelhandelsbetrieb zur Nutzung überläßt.

Der Begriff des Neubaus ist nach den für die degressive AfA nach § 7 Abs. 5 EStG 1997 bestehenden Grundsätzen auszulegen. Bei Umbauten, Ausbauten und Modernisierungsmaßnahmen entsteht danach nur dann ein Neubau, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben, so daß es in bautechnischer Hinsicht neu ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmend sind, wie z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschoßdecken und die Dachkonstruktion. Es genügt nicht, daß ein anderes Gebäude entsteht oder der Steuerpflichtige aufgrund der Höhe des Bauaufwands von der Herstellung eines anderen Gebäudes ausgehen kann (vgl. Richtlinie 43 Abs. 5 EStR 1996).

Absatz 4 bestimmt die Investitionszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Investitionen abschließen muß. Dabei gelten für die Wirtschaftszweige unterschiedliche Fristen. Investitionen im verarbeitenden Gewerbe und in produktionsnahen Dienstleistungen sind begünstigt, wenn sie bis Ende

des Jahres 2004 abgeschlossen werden. Im Handwerk und im Groß- und Einzelhandel kommt die Investitionszulage für Investitionen in Betracht, die bis Ende des Jahres 2001 abgeschlossen werden. Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die erst nach diesen Zeitpunkten angeschafft oder hergestellt werden, sind – wie bereits bisher bei der Investitionszulagenförderung – nicht begünstigt. Hierfür ist insbesondere maßgebend, daß umsatz- und beschäftigungsfördernde Impulse nur von abgeschlossenen Investitionen ausgehen können. Die Beschränkung der Investitionszulage auf rechtzeitig abgeschlossene Investitionen ist auch bei Betriebsneubauten im Hinblick darauf vertretbar, daß dieses Gesetz geraume Zeit vor Beginn seiner Geltungsdauer (1. Januar 1999) verabschiedet werden soll und sich die Investoren auf die Rechtslage einstellen können.

Die Vorschriften in Absatz 5 über die Bemessungsgrundlage stimmen grundsätzlich mit § 4 InvZulG 1996 überein. Die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen und entstandenen Teilerstellungskosten werden jedoch von der Förderung ausgenommen. Hierdurch soll nicht nur ein Anreiz geschaffen werden, vor dem 1. Januar 1999 begonnene Investitionen möglichst schnell, d. h. auch vor diesem Stichtag, abzuschließen. Es soll außerdem eine Doppelförderung durch die bisherigen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und die neue Investitionszulage vermieden werden.

Absatz 6 regelt die Höhe der Investitionszulage. Sie soll einheitlich für die beweglichen Wirtschaftsgüter und die Betriebsneubauten grundsätzlich 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem kleinen oder mittleren Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben, erhöht sich die Investitionszulage auf 20 v. H. Dies gilt auch in den Fällen der Nutzungsüberlassung. Bei Betriebsneubauten im verarbeitenden Gewerbe und den produktionsnahen Dienstleistungen soll die Investitionszulage degressiv ausgestaltet werden. Sie ermäßigt sich deshalb insoweit ab dem 1. Januar 2002 von 10 v. H. auf 7,5 v. H.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen im Bereich der Mietwohnungen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Gebäude zu einem Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen gehören.

In Absatz 1 werden in den Nummern 1 und 2 – wie bisher bei den Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz – als begünstigte Maßnahmen nicht nur nachträgliche Herstellungsarbeiten bestimmt, die der Anspruchsberechtigte als Bauherr selbst durchführt, sondern auch die Anschaffung eines Gebäudes, das vom Veräußerer noch modernisiert und saniert wird. In diesem Fall ist die Förderung – wie in § 3 Satz 2 Nr. 3 FördG – auf den Teil der Anschaffungskosten beschränkt, der auf Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen entfällt, die der Veräu-

Berer nach dem rechtswirksamen Abschluß des Kaufvertrags durchführt. Absatz 1 Nr. 3 enthält die Regelungen zu der neuen Förderung des Mietwohnungsneubaus im sog. innerörtlichen Bereich. Sie ist – wie die Investitionszulage für Betriebsgebäude – auf bautechnisch neue Gebäude beschränkt. Zum Nachweis der Belegenheit eines Gebäudes im innerörtlichen Bereich ist ein Bescheinigungsverfahren vorgesehen.

Absatz 2 bestimmt die Investitionszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Investitionen abschließen muß. Dabei gelten unterschiedliche Fristen. Nachträgliche Herstellungsarbeiten und der Erwerb eines vom Veräußerer zu modernisierenden und sanierenden Objekts sind begünstigt, wenn die nachträglichen Herstellungsarbeiten bis Ende 2004 abgeschlossen werden. Für Mietwohnungsneubauten im innerörtlichen Bereich kommt die Investitionszulage nur in Betracht, wenn sie bis Ende des Jahres 2001 fertiggestellt oder angeschafft werden. Wegen der Beschränkung der Förderung auf rechtzeitig abgeschlossene Baumaßnahmen gilt die Begründung zu § 2 Abs. 4 entsprechend.

Zu den Vorschriften des Absatzes 3 über die Bemessungsgrundlage gilt die Begründung zu § 2 Abs. 5 entsprechend. Die Bemessungsgrundlage wird auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt. Dies soll insbesondere zu kostengünstigem Bauen veranlassen.

Für die Modernisierung und Sanierung beträgt die Förderhöchstgrenze 1200 DM pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Wohnfläche ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln. Da nachträgliche Herstellungsarbeiten, insbesondere an vorhandenen Gebäuden, häufig zu einer Vergrößerung der Wohnfläche führen, ist die Wohnfläche maßgebend, die bei Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vorhanden ist. Ohne Bedeutung ist dabei die Größe der Wohnfläche, an der die nachträglichen Herstellungsarbeiten unmittelbar vorgenommen worden sind. Eine derartige Beschränkung wäre bei den Baumaßnahmen nicht durchführbar, die nur einen kleinen Teil der Gebäudefläche berühren (wie z.B. die Fenster oder das Badezimmer), aber der gesamten Wohnung zugute kommen. Regelmäßig wird angesichts der schlechten Bausubstanz in den neuen Ländern eine Sanierung nicht auf einzelne Wohnungen beschränkt werden können, sondern das Gesamtgebäude betreffen. Sachverhalte, bei denen nur ein Teil der Wohnungen modernisiert und saniert wird, können deshalb im Interesse der praktischen Handhabbarkeit der Vorschrift vernachlässigt werden.

Die Förderhöchstgrenze von 1200 DM/m² Wohnfläche gilt für die Summe aller nachträglichen Herstellungskosten, die im Förderzeitraum 1999 bis 2004 aufgewendet werden. Betragen z.B. bei einem zu sanierenden Gebäude mit einer Wohnfläche von 200 m² die im Jahr 1999 entstandenen Teilerstellungskosten 200 000 DM und die restlichen Herstellungskosten des Jahres 2000 80 000 DM, so ist Bemessungsgrundlage der Investitionszulage der Betrag von 240 000 DM. Für die Restkosten von 40 000 DM wird auch dann keine Investitionszulage gewährt, wenn die Investitionszulage bereits für die Teilerstellungskosten des Jahres 1999 beantragt wird.

Für den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich beträgt die Förderhöchstgrenze 4 000 DM pro Quadratmeter Wohnfläche. Betragen z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mit 300 m² Wohnfläche die Herstellungskosten 1,4 Mio. DM, so sind Grundlage für die Investitionszulage Herstellungskosten von 1,2 Mio. DM.

Absatz 4 regelt die Höhe der Investitionszulage. Sie soll für die Modernisierung und Sanierung von Gebäuden degressiv ausgestaltet werden und von anfänglich 15 v. H. auf 10 v. H. ab dem Jahr 2002 sinken. Diese Absenkung soll im Jahr 2000 nochmals überprüft werden. Für den Mietwohnungsneubau im innerörtlichen Bereich soll die Investitionszulage einheitlich 10 v. H. betragen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulage beim selbstgenutzten Wohneigentum. Sie ist die Nachfolgeregelung für § 7 FördG, wonach Aufwendungen bis zu 40 000 DM für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an einem Eigenheim auf zehn Jahre verteilt wie Sonderausgaben abgezogen werden können.

Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 stellt sicher, daß der Anspruchsberechtigte die Investitionszulage auch erhält, wenn er die Wohnung bei Abschluß der Arbeiten noch nicht bezogen hat. In Anlehnung an § 4 des Eigenheimzulagengesetzes sind auch Aufwendungen für eine Wohnung begünstigt, die einem Angehörigen überlassen wird (Absatz 1 Nr. 3 Satz 2).

Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 übernimmt die Höchstbemessungsgrundlage des § 7 FördG. Um den Förderrahmen von 40 000 DM nicht zu erweitern, wird die Höchstbemessungsgrundlage um Aufwendungen gemindert, die bereits nach § 7 FördG gefördert wurden.

Zu den §§ 5 bis 10

Die Vorschriften stimmen mit den §§ 6 bis 10a InvZuLG 1996 überein.

Zu Artikel 2 (Umsatzsteuergesetz)

Zu § 20

Die erhöhte Umsatzgrenze von 1 Mio. DM, unterhalb derer die Umsatzsteuer erst nach Bezahlung der erbrachten Leistung zu entrichten ist, wird bis Ende des Jahres 2004 verlängert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften des Investitionszulagengesetzes 1999 über eine Investitionszulage für betriebliche Investitionen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 des EG-Vertrags dar. Sie dürfen deshalb erst nach der Genehmigung der Europäischen Kommission durchgeführt werden (vgl. Artikel 93 Abs. 3 Satz 3 EG-Vertrag). Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Vorschriften nach deutschem Recht in Kraft getreten sind. Dieser Rechtslage wird in Absatz 2 Rechnung getragen.

